



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Behörden und Verwaltung	4
§ 1 Gemeinderat	4
§ 2 Friedhofkommission	4
§ 3 Dienststellen	4
§ 4 Friedhofgärtnerei	4
§ 5 Rechtsweg	5
II. Bestattung	5
§ 6 Anspruch auf Beisetzung	5
§ 7 Aufbahrung, Einsargung, Transport	5
§ 8 Zeitpunkt der Bestattung	5
§ 9 Art der Bestattung	6
§ 10 Form der Bestattung	6
§ 11 Erdbestattung	6
§ 12 Kosten und Gebühren	6
III. Friedhof	7
§ 13 Konfessionsneutralität	7
§ 14 Ruhe und Ordnung	7
IV. Gräber	7
§ 15 Grabarten	7
§ 16 Zuweisung des Grabplatzes	8
§ 17 Grabesruhe	8
§ 18 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	8
§ 19 Gemeinschaftsgrab	8
§ 20 Einfassung	8
§ 21 Individuelle Bepflanzung	9
§ 22 Vernachlässigung	9
§ 23 Grabräumung	9
V. Grabmale	10
§ 24 Bewilligungspflicht	10
§ 25 Zeitpunkt des Setzens	10
§ 26 Material	10
§ 27 Form und Gestalt	10
§ 28 Schmuck und Schriften	10
§ 29 Grösse und Platzierung	11
§ 30 Unterhalt	11
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
§ 31 Strafbestimmungen	11
§ 32 Haftung	11

§ 33 Schadenersatz.....	12
§ 34 Härtefälle	12
§ 35 Inkrafttreten.....	12
Anhang 1: Grabmale und Grabgestaltung	13
Anhang 2: Gebührentarif	16

Gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG), die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Menziken vom 8. November 2023 das Bestattungs- und Friedhofreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen und Formulierungen gelten für alle Geschlechter.

I. Behörden und Verwaltung

§ 1

Gemeinderat

Das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Menziken untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2

Friedhofkommission

¹ Der Gemeinderat kann auf seine Amtsdauer eine Friedhofkommission ernennen.

² Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- a) Überwachung des Bestattungswesens
- b) Überwachung von Unterhalt und Ordnung der Friedhofanlage
- c) Anträge für Änderungen und Neugestaltungen
- d) Budgetantrag und Überwachung

§ 3

Dienststellen

Die vom Gemeinderat bezeichneten Dienststellen haben folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsanmeldungen
- b) Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- c) Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier
- d) Bearbeitung Grabmalgesuche

§ 4

Friedhofgärtnerei

Die Friedhofgärtnerei arbeitet im Auftragsverhältnis der Gemeinde. Sie untersteht dem Gemeinderat und – wenn eingesetzt – der Friedhofkommission. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben (Pflege der Friedhofanlage, Graböffnung und -schliessung, Führen des Belegungsplans etc.).

§ 5

Rechtsweg

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid der vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle oder der Friedhofkommission nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selbst. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattung

§ 6

Anspruch auf Beisetzung

¹ Alle verstorbenen Personen, die in Menziken den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben, können auf dem Friedhof Menziken beigesetzt werden.

² Verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Menziken gehabt haben, dürfen mit der Bewilligung der vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle auf dem Friedhof Menziken beigesetzt werden. Die Beisetzungsbewilligung wird erteilt, wenn die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen eine Beziehung zu Menziken gehabt haben und die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Menziken die Bestattung erlauben.

§ 7

Aufbahrung, Einsargung,
Transport

¹ Die Angehörigen organisieren die Aufbahrung, die Einsargung und den Transport der verstorbenen Person.

² Für die Aufbahrung der verstorbenen Person steht der Aufbahrungsraum des Friedhofs Menziken zur Verfügung, soweit es das Platzangebot erlaubt.

§ 8

Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle bestimmt, wann die Beisetzung auf dem Friedhof Menziken erfolgt. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes erfolgen.

² Die vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle legt den Zeitpunkt der Einäscherung (Kremation) der verstorbenen Person in Absprache mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.

³ Der Gemeinderat regelt die Abdankungszeiten. An einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag findet auf dem Friedhof Menziken weder eine Abdankungsfeier noch eine Bestattung statt.

§ 9

Art der Bestattung

¹ Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die schriftliche Anordnung der verstorbenen Person, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend.

² Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle die Kremation an. Die Beisetzung der Asche erfolgt in diesem Fall im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Menziken.

§ 10

Form der Bestattung

¹ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person bzw. deren Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

² Die Friedhofkapelle steht allen Glaubensgemeinschaften zur Verfügung.

³ Die Einzelheiten der Abdankung sind durch die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen festzulegen und zu organisieren.

⁴ Findet keine ordentliche Bestattung oder Aschenbeisetzung statt, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

§ 11

Erdbestattung

Bei Erdbestattung wird der Sarg grundsätzlich kurz vor der Abdankung zum Grab geführt und beigesetzt.

§ 12

Kosten und Gebühren

¹ Für verstorbene Personen, die in Menziken den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben, trägt die Gemeinde die Kosten des Grabplatzes. Die übrigen Kosten und Gebühren sind im Anhang 2 «Gebührentarif» zu diesem Reglement geregelt.

² Bei auswärtiger Bestattung von verstorbenen Personen, die in Menziken den letzten zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt haben, werden keine Kosten übernommen.

³ Für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Menziken haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Anhang 2 «Gebührentarif» zu diesem Reglement zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Absatz 1 gilt auch für verstorbene Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Menziken aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim aufgeben mussten und in Menziken beigesetzt werden.¹

⁵ Absatz 1 gilt nicht für verstorbene Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Menziken aufgrund ihres Eintritts in ein Alters- oder Pflegeheim begründet haben und weniger als 5 Jahre in Menziken Wohnsitz hatten.²

¹ Ergänzung gültig ab 1. August 2025

² Ergänzung gültig ab 1. August 2025

III. Friedhof

§ 13

Konfessionsneutralität

Der Friedhof Menziken ist konfessionsneutral und steht allen Glaubensgemeinschaften offen.

§ 14

Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof Menziken ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Lärmen und Spielen sind auf dem Friedhofareal verboten.

³ Das Befahren des Friedhofs Menziken mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten aller Art ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind nur Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge, auf die handycapierte Besucher angewiesen sind.

⁴ Hunde sind an der Leine zu führen. Das freie Laufenlassen von Tieren ist verboten.

⁵ Abraum ist in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

⁶ Am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen darf auf dem Friedhof Menziken nicht gearbeitet werden.

IV. Gräber

§ 15

Grabarten

¹ Auf dem Friedhof Menziken stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnenkleingräber
- d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

² Die Grabart kann frei gewählt werden. Jede angebotene Grabart steht so lange zur Auswahl, als auf dem für sie bestimmten Grabfeld noch Platz vorhanden ist.

³ Für die Bestattung eines Kindes stehen alle Grabarten zur Verfügung.

⁴ Die Abmessungen der verschiedenen Grabarten sind im Anhang 1 «Grabmale und Grabgestaltung» zu diesem Reglement geregelt.

	§ 16
Zuweisung des Grabplatzes	Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benutzung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach gemäss Belegungsplan.
	§ 17
Grabesruhe	Die Grabesruhe richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (zurzeit mindestens 20 Jahre).
	§ 18
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	<p>¹ Die nachträgliche Beisetzung in bestehende Gräber ist während der gesamten Grabesruhe wie folgt möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdreihengrab: Bis 3 Urnen - Urnenreihengrab: Maximal 2 zusätzliche Urnen - Urnenkleingrab: Maximal 1 zusätzliche Urne <p>² Die Grabesruhe beginnt mit der ersten Bestattung in das Grab zu laufen. Nachträgliche Urnenbeisetzungen verlängern die Grabesruhe nicht.</p> <p>³ Nach Ablauf der Grabesruhe besteht kein Anspruch auf eine Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes oder neues Grab.</p>
	§ 19
Gemeinschaftsgrab	<p>¹ Das Symbol für dieses Grab bildet ein gemeinschaftliches Zeichen mit Schrifträger. Die Asche wird in der Aschengrube beigesetzt.</p> <p>² Zwischen folgenden Möglichkeiten kann entschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Namensnennung b) mit Namensnennung auf Schrifträger Der Name wird auf dem gemeinschaftlichen Schrifträger durch einen vom Gemeinderat bestimmten Bildhauer eingraviert. Die Kosten gemäss Anhang 2 «Gebührentarif» zu diesem Reglement gehen zulasten der Angehörigen. Die Beschriftungsdauer richtet sich nach der Grabesruhe gemäss § 17 dieses Reglements.
	§ 20
Einfassung	<p>¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.</p> <p>² Alle Erd- und Urnenreihengräber werden durch die Friedhofgärtneri gemäss Anhang 1 «Grabmale und Grabgestaltung» zu diesem Reglement mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet bzw. teilweise bepflanzt.</p> <p>³ Die Urnenkleingräber werden vollflächig mit einer niedrigen wintergrünen Bepflanzung versehen.</p>

⁴ Diese einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Die Pflege der einheitlichen Begrünung obliegt der Friedhofgärtnerei.

⁵ Die Kosten dieser einheitlichen Begrünung sind durch die Angehörigen mit einem einmaligen Pauschalbetrag gemäss Anhang 2 «Gebührentarif» dieses Reglements abzugelten.

§ 21

Individuelle Bepflanzung
Erd- und Urnenreihengräber

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen innerhalb der von den Gemeinden angelegten einheitlichen Begrünung ist Sache der Angehörigen. Die Flächen sind im Anhang 1 «Grabmale und Grabgestaltung» ersichtlich. Diese Flächen dürfen nicht vergrössert werden. Die Bepflanzung darf weder das Grabfeld noch die Höhe des Grabsteins überragen. Bepflanzungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Friedhofgärtnerei beanstandet. Erfolgt die Anpassung nicht innerhalb der von der Friedhofgärtnerei angesetzten Frist, so wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen durch sie ausgeführt.

Urnenkleingräber

² Eine individuelle Anpflanzung und das Abstellen von Topfpflanzen ist nicht gestattet. Frische Blumen in Steckvasen können als Grab schmuck zugefügt werden. Verwelkte Blumen sind grundsätzlich durch die Angehörigen zu entfernen. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden von der Friedhofgärtnerei entfernt.

Gemeinschaftsgrab

³ Eine individuelle Anpflanzung ist nicht gestattet. Blumen dürfen nur auf dem zentralen Platz beim Schrifträger platziert werden. Verwelkte oder nicht ordnungsgemäss deponierte Blumen werden von der Friedhofgärtnerei entfernt.

§ 22

Vernachlässigung

¹ Vernachlässigen Angehörige das Grab, ersucht die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle sie schriftlich, das Grab ordentlich zu bepflanzen und zu unterhalten.

² Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, weist die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle die Friedhofgärtnerei an, das Grab mit einer gefälligen Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen.

§ 23

Grabräumung

¹ Das Räumen eines Grabfelds wird mindestens drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit einem nächsten Angehörigen schriftlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmalen, Gestaltungselementen und Pflanzen.

² Verbliebene Gegenstände fallen ohne Entschädigungspflicht in das Eigentum der Gemeinde Menziken.

V. Grabmale

§ 24

Bewilligungspflicht

¹ Das Setzen eines Grabmals ist obligatorisch. Grabmale, die den Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

² Für speziell künstlerisch gestaltete Grabmale können auf Gesuch hin vom Gemeinderat Menziken Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

§ 25

Zeitpunkt des Setzens

¹ Für das Setzen von Grabmalen besteht grundsätzlich keine Wartezeit. Grabmale müssen innert zwei Jahren seit der Beisetzung gesetzt werden.

² Vor dem Setzen ist ein Termin mit der Friedhofgärtnerei zu vereinbaren.

§ 26

Material

¹ Als Material für Grabmale können Holz, Schmiedeisen, Bronze sowie alle Natursteine verwendet werden.

² Ein Grabmal muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Grabmale aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

⁵ Andere Werkstoffe können ausnahmsweise gestattet werden, sofern sie materialgerecht bearbeitet und / oder künstlerisch wertvoll sind.

§ 27

Form und Gestalt

Die Grabmale sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

§ 28

Schmuck und Schriften

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen bzw. in Holz zu schneiden. Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden. Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden.

³ Fotografien bis zu einer maximalen Grösse von 10 x 7 cm sind auf Grabmalen von Erd- und Urnenreihengräbern bzw. von 7 x 5 cm auf Grabmalen von Urnenkleingräber gestattet.

⁴ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 29

Grösse und Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmale sowie die Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Anhang 1 «Grabmale und Grabgestaltung» zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 30

Unterhalt

Für die gute Instandhaltung der Grabmale sind die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale müssen auf Weisung der vom Gemeinderat bezeichneten Dienststelle oder der Friedhofgärtnerei in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann die vom Gemeinderat bezeichnete Dienststelle oder die Friedhofgärtnerei die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat Menziken ahndet Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Strafbefehl oder er erstattet Strafanzeige.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 32

Haftung

Die Einwohnergemeinde Menziken haftet nicht für Beschädigungen und Verunstaltungen an Grabmalen, Kränzen, Blumen, Pflanzen und Gestaltungselementen. Sie haftet nicht für Diebstahl und auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstanden sind.

§ 33

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmalen, Arbeiten am Grab oder Besuchen des Grabes Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind der Friedhofgärtnerei sofort zu melden.

§ 34

Härtefälle

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten und in Fällen, in denen die Bestimmungen unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement inkl. Anhang 1 «Grabmale und Grabgestaltung» und Anhang 2 «Gebührentarif» tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige «Bestattungs- und Friedhofreglement» der Gemeinden Menziken und Burg vom 15. Juni 2011 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2023 genehmigt. Der Beschluss ist am 18. Dezember 2023 in Rechtskraft erwachsen.

Menziken, 19. Dezember 2023

Gemeinderat Menziken

sig.

Erich Bruderer
Gemeindeammann

sig.

Michael Schätti
Gemeindeschreiber

ERGÄNZUNGEN

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025, gültig ab 1. August 2025

Anhang 1: Grabmale und Grabgestaltung

§ A1-1

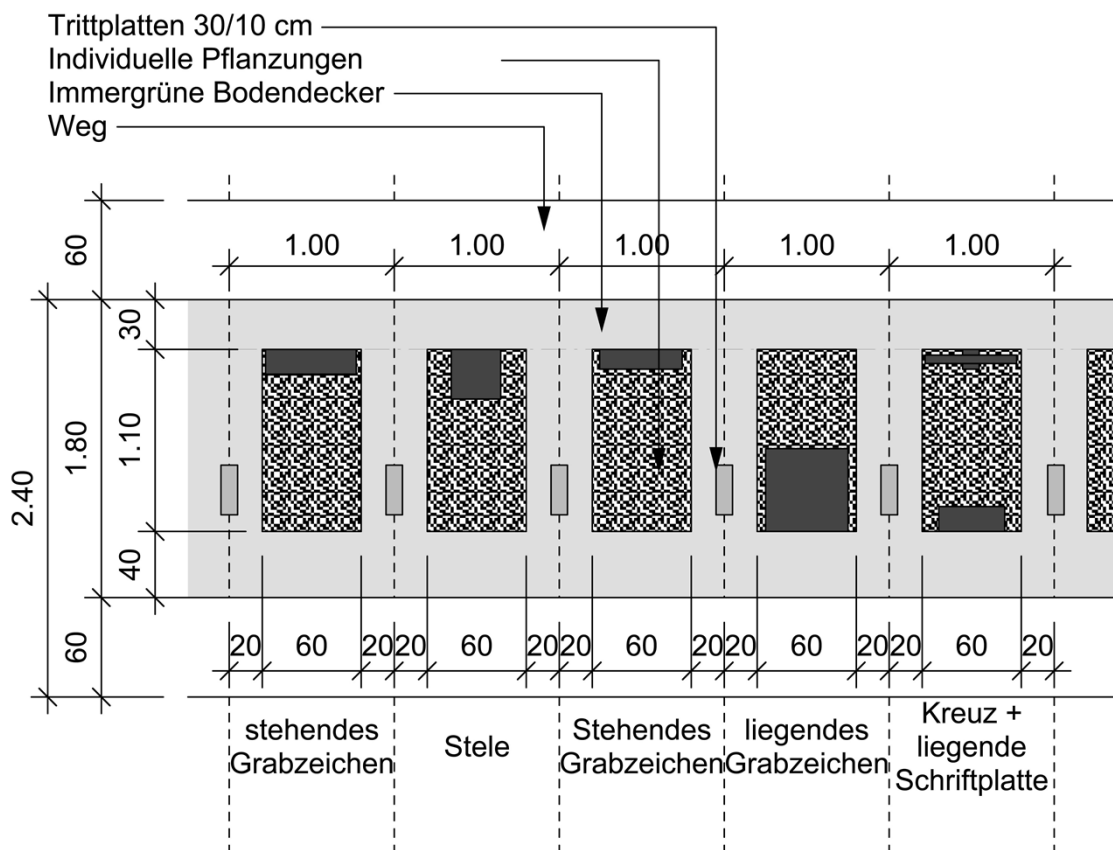
Abmessungen Grabarten

¹ Die Abmessungen der Grabarten betragen (in m):

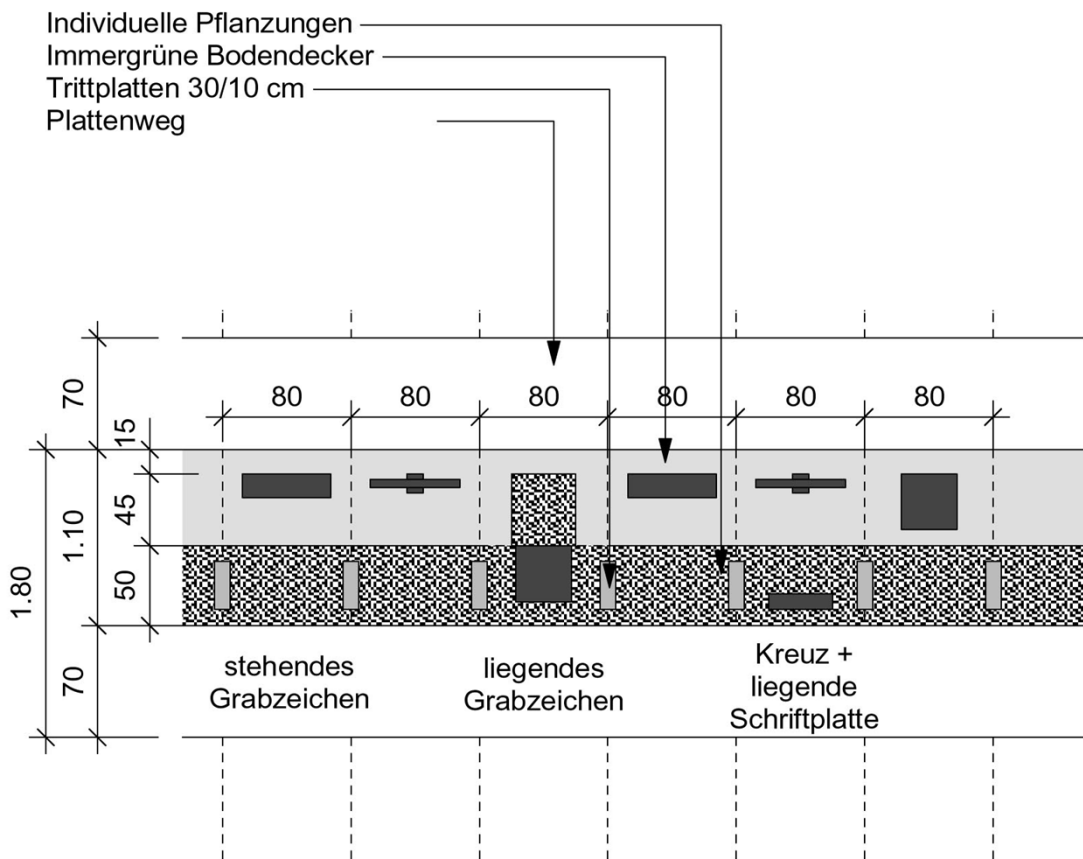
	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
a) Erdreihengräber	2.40	1.00	1.50
b) Urnenreihengräber	1.80	0.80	0.80
c) Urnenkleingräber	0.80	0.80	0.80

² Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

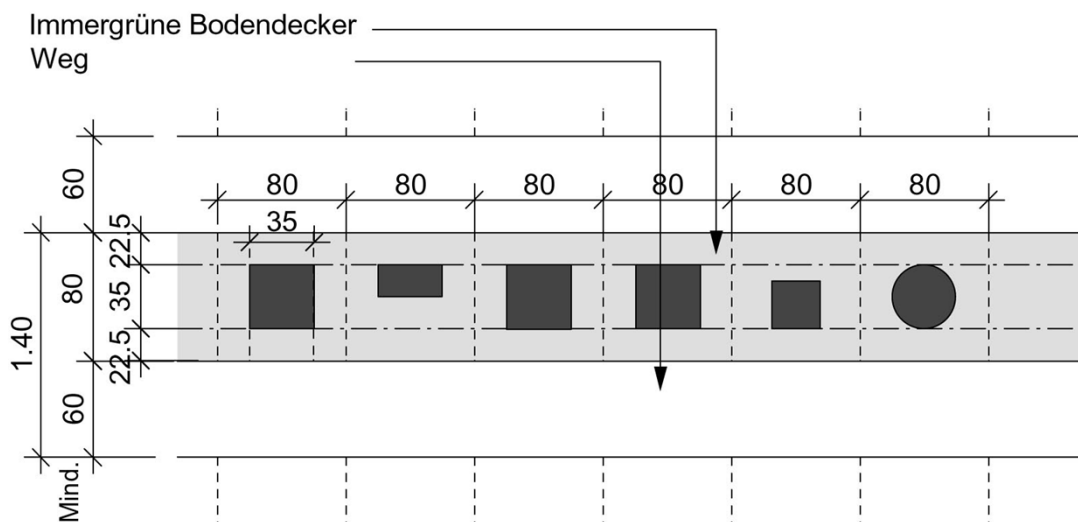
Erdreihengräber



Urnenreihengräber



Urnenkleingräber



§ A1-2

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen (in cm):

	max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	mind. Dicke
a) Erdreihengräber				
Stehend	110		55	14
Stelenform	120		40	16
Liegend	15	60	45	
b) Urnenreihengräber				
Stehend	90		50	14
Stelenform	100		35	16
Liegend	15	50	40	
c) Urnenkleingräber	35	35	35	

² Bei Erd- und Urnenreihengräbern

- a) müssen im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- b) dürfen die vorgeschriebenen Höhenmasse bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmalen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.
- c) gelten die Höhenmasse inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.
- d) gelten die Minimaldicken nur für Grabmale aus Naturstein.

³ Bei Urnenkleingräbern ist innerhalb der Mantellinie von 35 cm / 35 cm / 35 cm die Gestaltung des Grabmales formal frei. Vorbehalten bleiben die Vorschriften bezüglich Materialisierung und Bearbeitung.

Anhang 2: Gebührentarif

§ A2-1

Kosten für Einheimische

¹ Die Gemeinde Menziken übernimmt für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Menziken aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten Dienstleistungstarifen folgende Bestattungskosten:

- Grabplatz
- Friedhofkapelle für Abdankung
- Einfacher Sarg ohne Ausstattung
- Kindersarg ohne Ausstattung
- Einsargen (inkl. Zuschlägen für Nachteinsätze, Samstag / Sonntag und allgemeine Feiertage)
- Transportkosten / Überführung
- Kremationsgebühren, Kühlzellenbenützung und Urne (exkl. allfälliger Aufbahrung)
- Bereitstellung Grab (Arbeitsaufwand)
- Organistendienst
- Holzkreuz inkl. Beschriftung

² Für die Dauer des Grabes sind folgende Pauschalbeiträge an den Kostenaufwand der allgemeinen Dauerbepflanzung bzw. der Inschrift zu leisten:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| - Erdreihengrab | CHF 1'500.00 |
| - Urnenreihengrab | CHF 1'500.00 |
| - Urnenkleingrab | CHF 1'500.00 |
| - Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung | CHF 850.00 |

³ Allfällige teuerungsbedingte Tarifierpassungen bleiben vorbehalten und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates Menziken.

⁴ Die nach dem vorliegenden Reglement nicht von der Gemeinde Menziken übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.³

⁵ Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der nach dem vorliegenden Reglement nicht von der Gemeinde Menziken übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.⁴

⁶ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der Gemeinde Menziken.⁵

³ Ergänzung gültig ab 1. August 2025

⁴ Ergänzung gültig ab 1. August 2025

⁵ Ergänzung gültig ab 1. August 2025

Kosten für Auswärtige

§ A2-2

¹ Für den Grabplatz von verstorbenen Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Menziken gehabt haben, sind folgende einmaligen Beiträge zu leisten:

- | | |
|-------------------|--------------|
| - Erdreihengrab | CHF 1'500.00 |
| - Urnenreihengrab | CHF 850.00 |
| - Urnenkleingrab | CHF 700.00 |

² An den Kostenaufwand der Graberstellung- und Bestattungskosten sind folgende Pauschalbeiträge zu leisten:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| - Erdbestattung | CHF 1'100.00 |
| - Urnenbeisetzung | CHF 600.00 |
| - Benützung der Friedhofkapelle | CHF 200.00 |
| - Aufbahrung (pro Tag) | CHF 90.00 |
| - Holzkreuz | CHF 230.00 |
| - Kosten Inschrift Gemeinschaftsgrab | CHF 950.00 |

³ Für die Dauer des Grabes sind folgende Pauschalbeiträge an den Kostenaufwand der allgemeinen Dauerbepflanzung bzw. der Inschrift zu leisten:

- | | |
|-------------------|--------------|
| - Erdreihengrab | CHF 1'800.00 |
| - Urnenreihengrab | CHF 1'800.00 |
| - Urnenkleingrab | CHF 1'800.00 |

⁴ Allfällige teuerungsbedingte Tarifierpassungen bleiben vorbehalten und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates Menziken.